

Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Markthochlauf der Brennstoffzellenmobilität im Verkehrssektor auf Basis von grünem Wasserstoff

Ergebnispräsentation

Berlin, 23.11.2023

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Dr. Martin Altrock



Dr. Martin Altrock berät umfassend zu Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien (Markt- und Netzintegration, Windkraftprojekte, Solar, Biogas, Erneuerbare Kraftstoffe, Power-to-X). Dazu gehört auch die Fortentwicklung des Rechtsrahmens sowie die Transformation des Energiesystems (Schwerpunkte: Sektoren Strom, Verkehr und Industrie) und alle Rechtsfragen rund um die Erzeugung, Förderung und Nutzung von Wasserstoff.

- ▶ Geboren 1968 in Kassel
- ▶ Jurastudium in Heidelberg und Leiden (NL), Studium der Verwaltungswissenschaften an der DHV Speyer
- ▶ Referendariat am OLG Karlsruhe, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Promotion an der Universität Heidelberg
- ▶ Seit 2000 Rechtsanwalt und seit 2006 Partner bei BBH
- ▶ Seit 2011 Mitglied des Aufsichtsrats der Enertrag SE
- ▶ Seit 2018 Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Berlin
- ▶ Sachverständiger im Deutschen Bundestag zur Novelle des EEG 2017
- ▶ Seit 2020 Mitglied des Präsidiums des Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verbands e. V. (DWV)

Rechtsanwalt · Mag. rer. publ. · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-96 · martin.altrock@bbh-online.de

Christine Kliem



Christine Kliem berät im europäischen und nationalen Recht der Erneuerbaren Energien. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst dabei insbesondere den Mobilitätssektor und die Förderung erneuerbarer Energien nach dem EEG.

- ▶ Geboren 1988 in Berlin
- ▶ 2008 bis 2013 Studium der Rechtswissenschaften in Potsdam
- ▶ 2013 bis 2015 Referendariat am Landgericht in Potsdam
- ▶ 2016 bis 2017 Master of Laws (LL.M.) im Internationalen Energie- und Umweltrecht an der University of Aberdeen in Schottland; Masterarbeit zum Thema: „Renewable energy auctions – Are they effective in order to promote the growth of renewable energy?“
- ▶ Seit 2017 Rechtsanwältin bei BBH Berlin
- ▶ Seit 2022 Counsel bei BBH

Rechtsanwältin · LL.M. · Counsel

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-189 · christine.kliem@bbh-online.de

Agenda

1. Ziel der Studie
2. Aufbau der Analyse
3. Erzeugung
4. Transport
5. Verwendung

Ziel der Studie

- ▶ Analyse des rechtlichen Status Quo
- ▶ Identifikation von Hemmnissen und Regelungslücken
- ▶ Entwicklung von Vorschlägen für einen wettbewerbsfähigen und marktbasieren Hochlauf der Brennstoffzellenmobilität

GUTACHTEN

Studie zur Analyse der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für einen wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Markthochlauf von Brennstoffzellenmobilität im deutschen Verkehrssektor auf Basis von grünem Wasserstoff

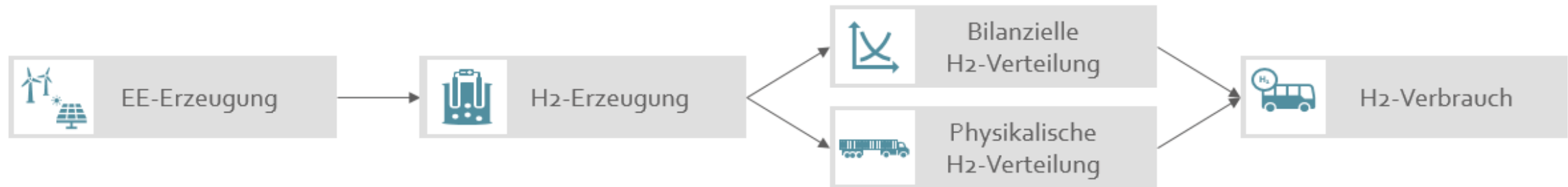
im Auftrag der

Deutscher Wasserstoff und Brennstoffzellen-Verband, Robert-Koch-Platz 4,
10115 Berlin, vertreten durch den Vorstandsvorsitzender Dipl.-Kfm. Werner
Diwald

erstellt durch

Aufbau der Analyse

Energiewirtschaftliche Wertschöpfungskette



WindBG
 RED II/III
 BImSchG
 4. BImSchV
 9. BImSchV
 BauGB
 Landesbauordnungen
 BNatSchG
 LNatSchG
 DSchG
 UVPG

BImSchG
 4. BImSchV
 9. BImSchV
 12. BImSchV
 BauGB
 Landesbauordnungen
 BNatSchG
 LNatSchG
 DSchG
 UVPG
 WHG
 BetrSichV
 GefStoffV
 ArbSchG

EnWG
 Gasbinnenmarktlinie
 UVPG
 GasHDrLtgV
 RFLtgV
 Betankungsinfrastruktur
 (Zulassung/Förderung)

THG-Quote
 Förderprogramme
 ADR (Gefahrguttransporte)
 Typengenehmigung (StVZO)
 Fahrzeugumbauten
 Maut
 KfZ-Steuer/Energiesteuern

Die neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III): Flächenausweisung

▶ Art. 15b („EE-Gebiete“):

- MS müssen geeignete und verfügbare Flächen für den **EE-Ausbau und der zugehörigen Infrastruktur** (Netz und Speicher) ausweisen, um mind. ihren Beitrag zum EE-Ziel für 2030 zu leisten
 - **Umsetzung spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten RED III (!)**
 - Gebiete müssen den Zielpfaden nach den nationalen Energie- und Klimaplänen entsprechen
 - Auswahl anhand Verfügbarkeit v. EE-Quellen, Erzeugungspotential, Energienachfrage, Vorhandensein Netz-/Speicherinfrastruktur

▶ Art. 15c („EE-Beschleunigungsgebiete“):

- MS müssen sicherstellen, dass die zuständigen Behörden Pläne verabschieden, in denen **Beschleunigungsgebiete** für *eine oder mehrere* EE-Technologien ausgewiesen werden
 - **Umsetzung spätestens 27 Monate nach Inkrafttreten RED III**
 - Gebietsauswahl, wenn durch EE **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten sind

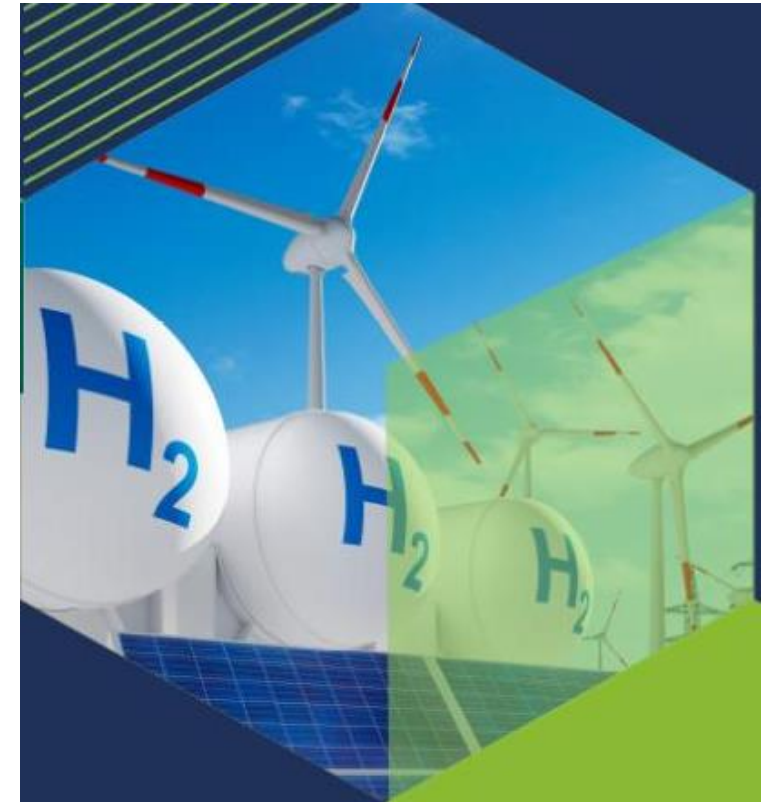
Die neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III): EE-Beschleunigungsgebiete

- ▶ **Beschleunigungsgebiete** sind ein bestimmter Standort oder ein bestimmtes Gebiet, an Land, auf See oder in Binnengewässern, das von einem Mitgliedstaat als **besonders geeignet** für die Errichtung von EE-Anlagen ausgewiesen worden ist (vgl. Art. 2 Nr. 9a)
 - Vormalig: „**Go-to-Gebiete**“ (Grundlage dafür: Art. 6-EU Notfallverordnung)
- ▶ **Folge:**
 - Pläne unterliegen Strategischen Umweltprüfung und bei erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete einer FFH-Prüfung
 - **Keine** Pflicht eine Umweltverträglichkeits- oder FFH-Verträglichkeitsprüfung, wenn das Projekt keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird, die bei der Umweltprüfung zur Ausweisung des Beschleunigungsgebietes nicht ermittelt wurden oder nicht ermittelt werden konnten

*Prüfung durch
Genehmigungsbehörde
im Rahmen des
„Screening“*

H₂-Erzeugung (1)

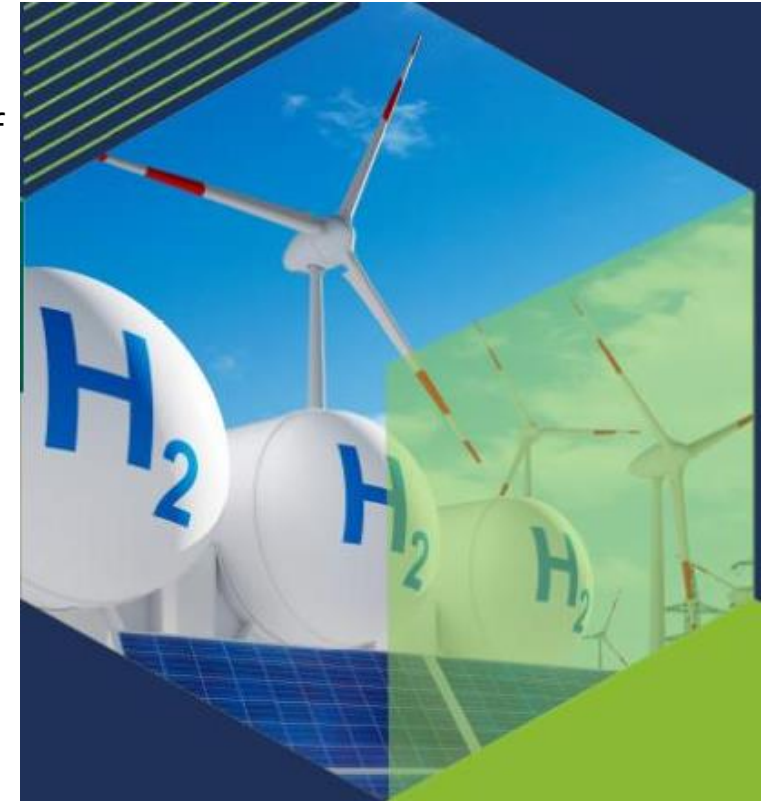
- ▶ Mehr **Flächenausweisungen** für die grüne Stromerzeugung
- ▶ Zulassung von Elektrolyseuren im **vereinfachten Baugenehmigungsverfahren**
- ▶ Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und Einstufung als Industrieemissionsanlage erst ab **> 60 Tonnen Wasserstoff am Tag**
- ▶ Gesetzliche Klarstellung, dass Elektrolyseure in ausgewiesenen oder faktischen **Gewerbegebieten** zulässig sind
- ▶ Erfassung aller einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen („Konzentrationswirkung“)



[Commission outlines European Hydrogen Bank to boost renewable hydrogen \(europa.eu\)](https://europa.eu/commission/press-communications/ip-20-2022-1100)

H₂-Erzeugung (2)

- ▶ **Privilegierung nach § 249a BauGB:**
 - Nr. 2: Größe der Grundfläche der zum Vorhaben gehörenden baulichen Anlagen darf 100 m₂ und der Höhenunterschied zw. Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen darf 3,5 m nicht überschreiten
 - Nr. 4: Wasserstoffspeicher darf Mengenschwelle der 12. BImSchV nicht erreichen
- ▶ **12. BImSchV (Störfall-VO):**
 - **Mengenschwelle** für H₂ beginnt bei 5 T, vgl. Nr. 2.44 Anh. 1 der 12. BImSchV; für LNG/Erdgas liegt diese bei 50 T und für Benzin/Diesel bei 2.500 T
 - Konkretisierung des „**Betriebsbereich**“: welche Anlagen und Betriebsvorgänge in welchem räumlich-funktionalen Zusammenhang sind als noch innerhalb eines Betriebsbereichs liegend anzusehen
 - Konkretisierung des „**angemessenen Sicherheitsabstandes**“: Kriterien für räumlichen Zusammenhang zw. Wasserstofflagern/Drucktanks/Speichern und anderen Wasserstoff-Betriebsbereichen in einer Rechtsverordnung zu definieren



[Commission outlines European Hydrogen Bank to boost renewable hydrogen \(europa.eu\)](https://europa.eu/commission/press-room/detail/2020/11/10-european-hydrogen-bank)

Transport: Betankungsinfrastruktur

▶ Zulassungsrecht:

- Ab Lagerkapazität von 3 T H₂ ist eine BImSchG-Genehmigung erforderlich
- Keine eigenständige Privilegierung von Tankstellen in § 35 Abs. 1 BauGB
- Bei besonderem Bedarf für Tankstelle kommt Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Betracht; u.U. „mitgezogene“ Privilegierung
- Konkretisierung der Rechtsbegriffe „Betriebsbereich“ und „angemessener Sicherheitsabstand“

▶ Förderung:

- Hohe Betriebskosten u. geringe Auslastung führen dazu, dass viele Tankstellen wieder geschlossen werden
- Daher: CAPEX- und OPEX-Förderung
- Beihilfenrechtlicher Rahmen: AGVO/KUEBLL

Transport: Wasserstoffnetze

▶ **EnWG:**

- Verordnungsermächtigungen aus § 28o EnWG sind „Opt-in“-Vorgaben: nur für solche Betreiber von Wasserstoffnetzen verbindlich, die sich nach Maßgabe der §§ 28j, 28p EnWG-E wirksam dem „Opt-in“-Modell unterworfen haben
- § 28r Abs. 4 lit. c) EnWG-E sollte als Beispiel für Projekte mit überregionalem Charakter zur Schaffung eines deutschlandweiten Wasserstoffnetzes auch den Anschluss von großen Nachfragern aus dem Verkehrssektor nennen

▶ **EU-Gaspaket:**

- Lockerungen der entflechtungsrechtlichen Vorgaben (Anwendung der Entflechtungsregeln für Verteilernetzbetreiber; keine horizontale Entflechtung)

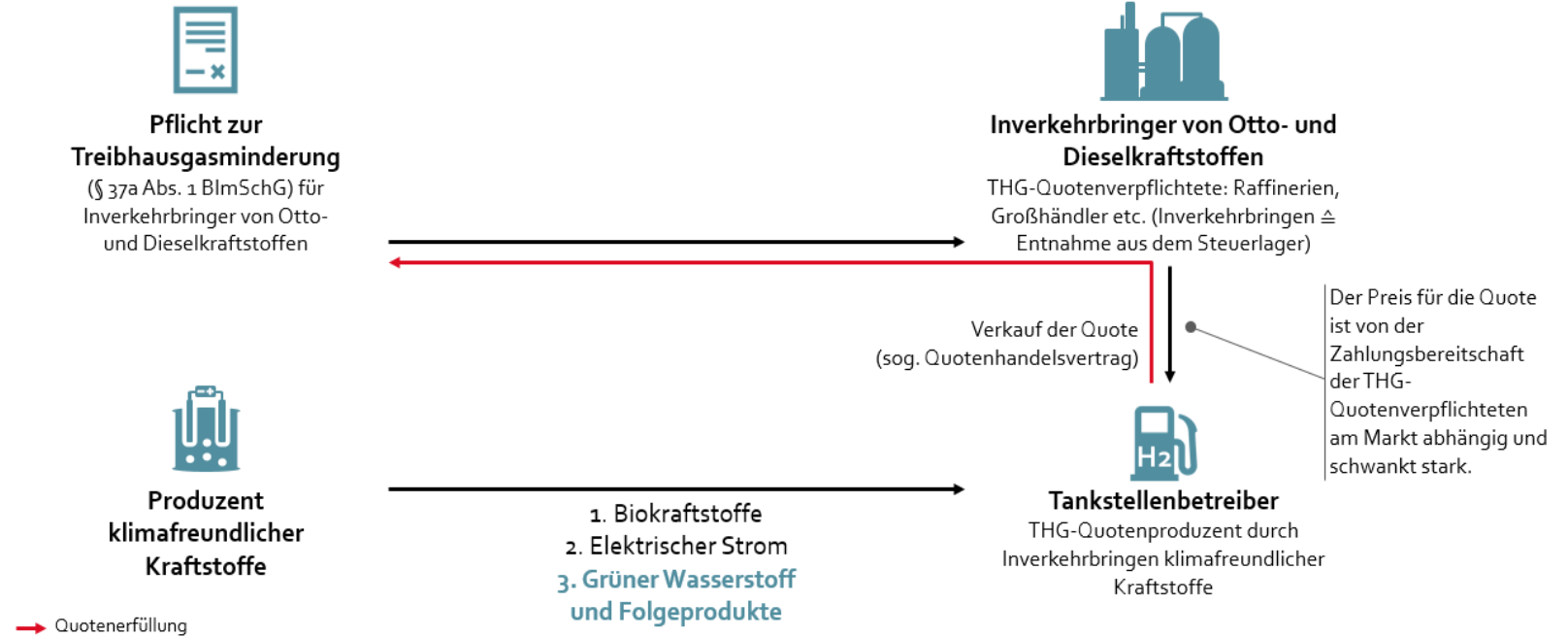
Nutzung (1)

- ▶ Anpassung des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), sodass Gefahrguttransporte mit Brennstoffzellenfahrzeugen zulässig
- ▶ Möglichkeit zur Überschreitung der Fahrzeuggesamtlänge bei der Typengenehmigung (Durchführungsverordnung (EU) 2021/35/StVZO)
- ▶ Einführung einer Förderung für Brennstoffzellenfahrzeuge, die an die jährliche Fahrleistung o. Betriebsstunden anknüpft und über eine Ausschreibung vergeben wird
- ▶ Förderung von Fahrzeugumbauten
- ▶ CO₂-abhängige Maut für LKW
- ▶ Entlastungen/ Befreiungen bei der KfZ-Steuer; Energiesteuer
- ▶ Kooperationsmechanismen nach Art. 9 RED III

Nutzung (2)

- ▶ Ambitionierte Unterquote für grünen Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs
- ▶ Einstufung des Fahrzeugnutzers als THG-Quotenberechtigter
- ▶ Quotenübertragung ermöglichen

THG-Quotenhandel



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe